



RÉPUBLIQUE
FRANÇAISE
COMMUNE DE
BAERENTHAL
DÉPARTEMENT
DE LA MOSELLE

FISCHEREIORDNUNG

Artikel 1

Diese Ordnung regelt den Aufenthalt auf den Ufern und das Angeln auf dem der Fischerei geöffneten Teil des Schmalenthaler Weihers.

Artikel 2

Angeln ist von Januar bis November erlaubt und zwar :

In den oberen Monaten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Bei Aussetzung von Fische kann das Angeln für begrenzte Zeit untersagt werden.

Dies wird durch Pressemitteilung und Aushang am Kiosk des Weihers bekannt gemacht.

Angeln von Flusskrebse ist verboten.

Nachts darf nicht geangelt werden.

Bei zugefrorenem Weiher sind Zugang und Angeln verboten.

Artikel 3

Pro Angler sind zugelassen :

- zwei Ruten mit Rolle
- eine Angel ohne Rolle.

Blinker sind erlaubt.

Artikel 4

Angeln ist gebührenpflichtig mit gültiger Tages – Wochen, Monat oder Jahreskarte.

Die Tageskarte kann am Automaten, der sich auf dem Damm befindet, gelöst werden. Diese ist personengebunden und nur am Lösungstag gültig. Jahreskarten, Wochen oder Monatskarten sind während der Bürostunden im Rathaus erhältlich. Sie sind personengebunden und mit einem Foto zu versehen.

Artikel 5

In dem ausgeschilderten Vogelreservat, das sich weiheraufwärts befindet, ist das Betreten, bzw das Angeln nicht gestattet.

Artikel 6

Zu den Ufern des Weihers haben nur die Angler Zutritt. Fahrzeuge aller Art oder Pferde haben zu diesem Ufer keinen Zutritt.

Artikel 7

Weder Grillen noch offenes Feuer ist an den Ufern gestattet.
Picknick ist auf der rechten Uferseite untersagt.

Artikel 8

Die Weiherufer sind sauber zu halten. Für Papier, Speisereste oder sonstige Abfälle sind auf dem Uferdamm Abfallkörbe aufgestellt.

Artikel 9

Schwimmen, Bootfahren Fütterboote und Zelten sind verboten.

Artikel 10

Hunde müssen an der Leine gehalten werden und dürfen nicht ins Wasser.

Artikel 11

Das Angeln liegt einzig in der Verantwortlichkeit des Anglers. Er ist zivilrechtlich verantwortlich für eventuelle Beschädigungen der Anlagen, der Ufer, der Umgebung, und der Privatgelände.

Artikel 12

Der Angler übt seine Aktivitäten auf eigenes Risiko aus und ist dabei verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

Artikel 13

Verstöße gegen diese Ordnung werden nach den gültigen Gesetzen und Erlassen verfolgt und bestraft.

Artikel 14

Die jeweils zuständigen Vertreter der Gemeinde oder Fischereiaufseher sind mit der Ausführung dieser Ordnung beauftragt.

Beglaubigte Abschriften sind übersandt an :

- Sous-Préfet de Sarreguemines
- Gendarmerie de Lemberg
- O.N.C.F.S.
- C.S.P.

Anmerkung zu der Übersetzung :

In Streit – oder Zweifelsfällen hat die Originalfassung in französischer Sprache Gültigkeit.



Der Bürgermeister,

S. WEIL.